

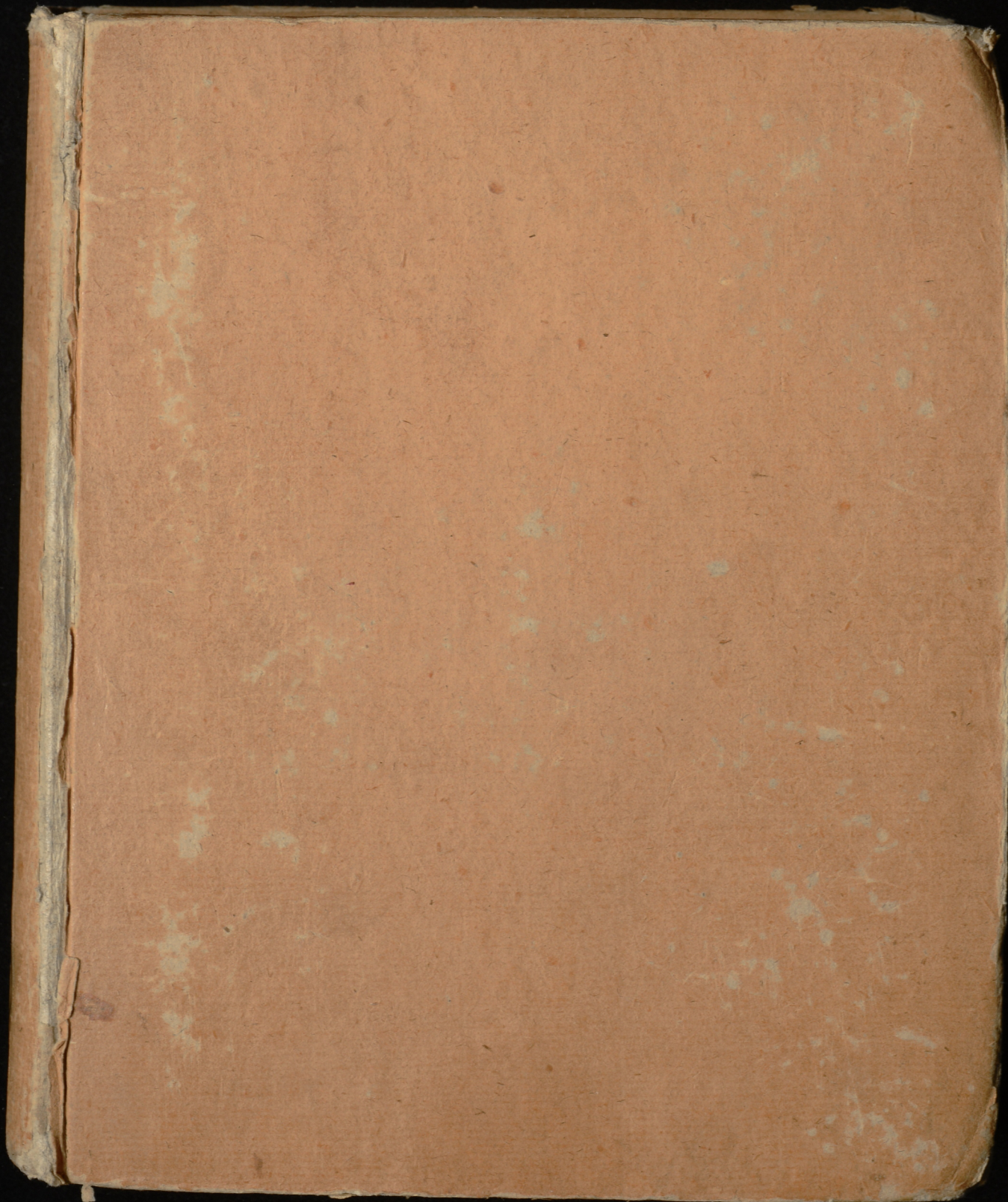
E. E. Rahts der Stadt Rostock Anno 1739 den 9 Decembr. publicirte Gemeine Bescheide : Betreffend I. Die, ohne Consens derer Herren Patronorum, und ohne Stadt-Buch-Schrift, von denen Gottes-Häusern, in der Stadt nicht anzuleihende Capitalien: II. Den, von dem Appellante in Person abzuschwerenden Appellations-Eydt: III. Das oftmahls wiederholte vergebliche Fodern derer Partheyen, bey denen Stadt-Nieder-Gerichten, und dessen rechtliche Einschrenckung

[Rostock], 1739

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828412677>

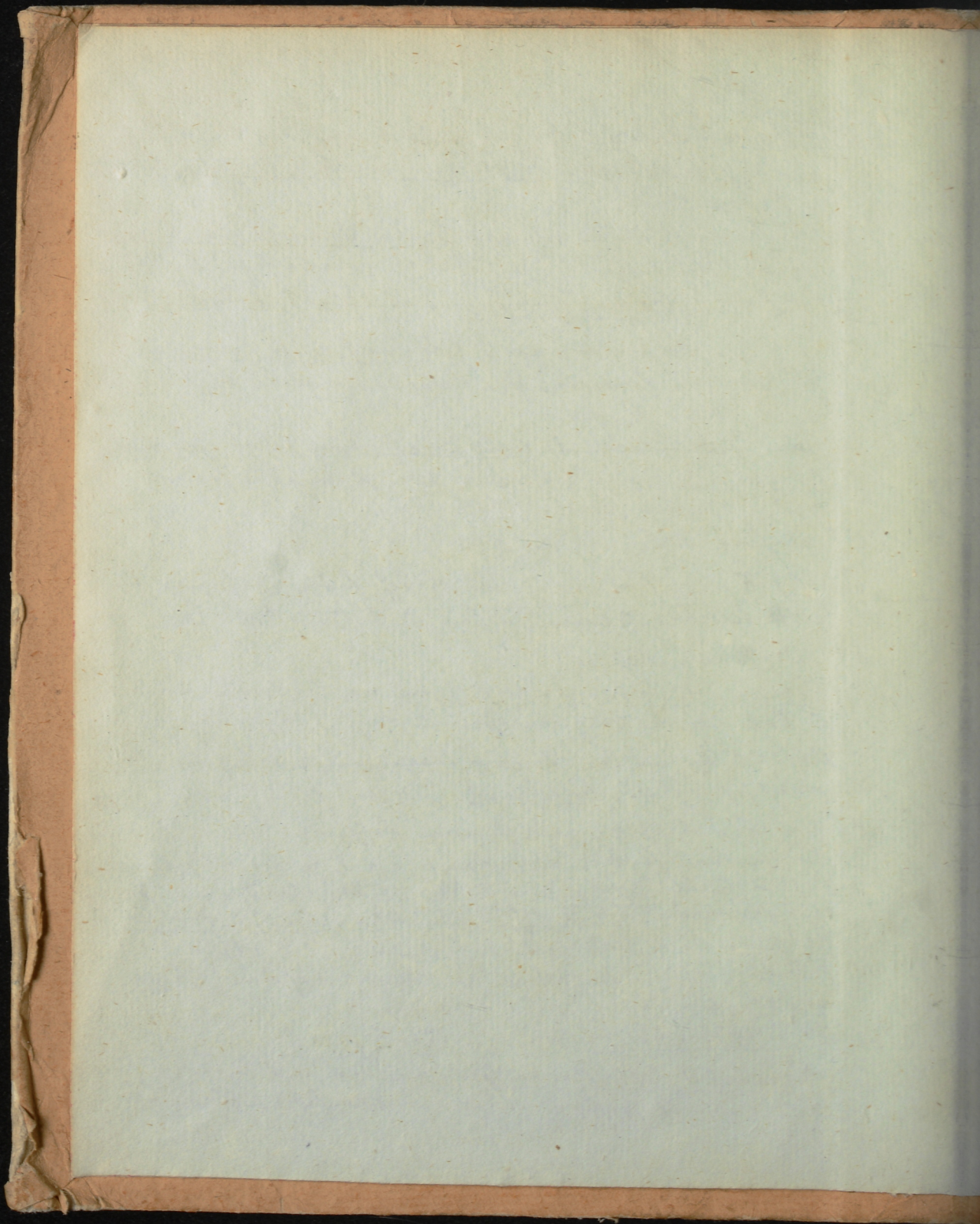
Druck Freier  Zugang



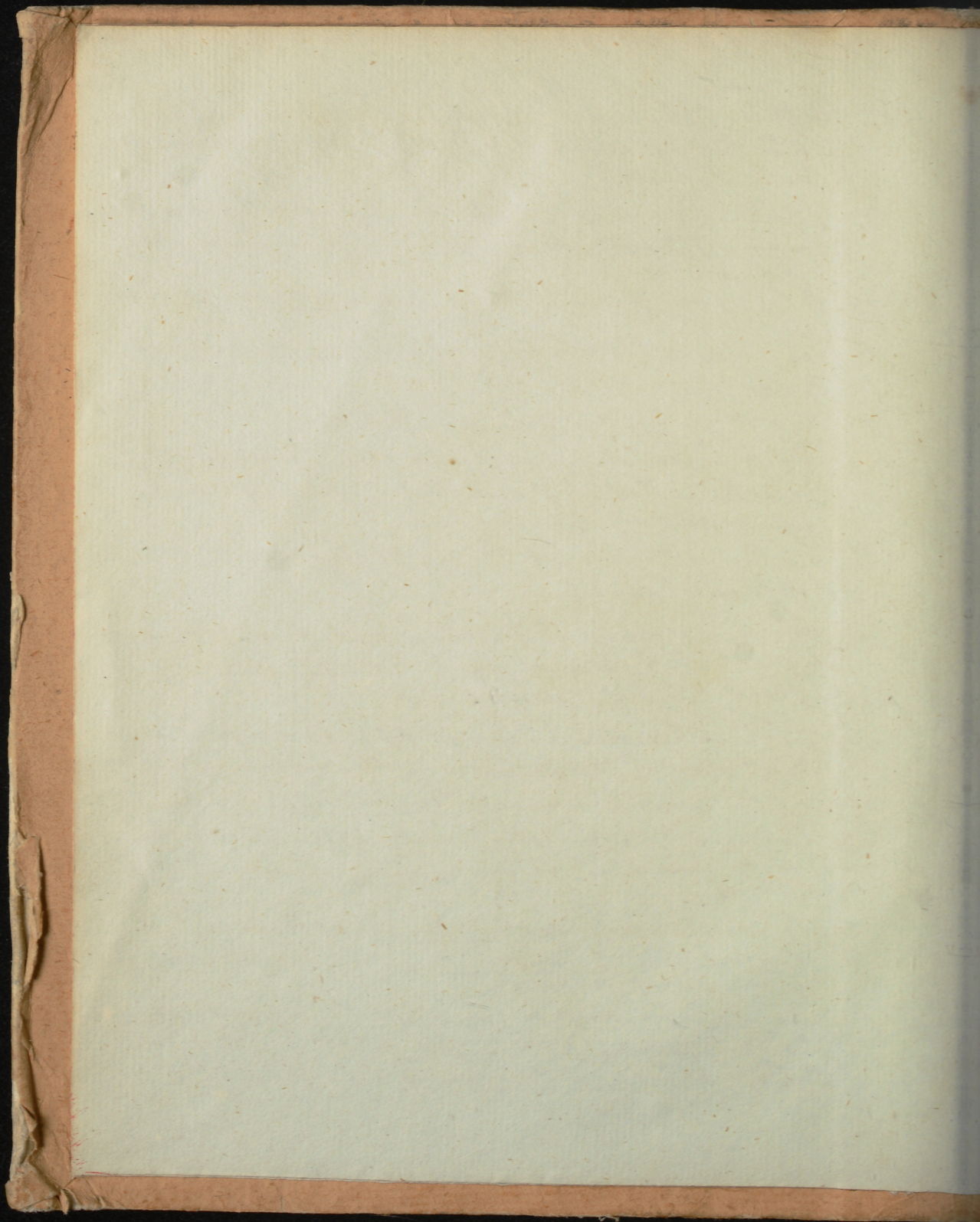


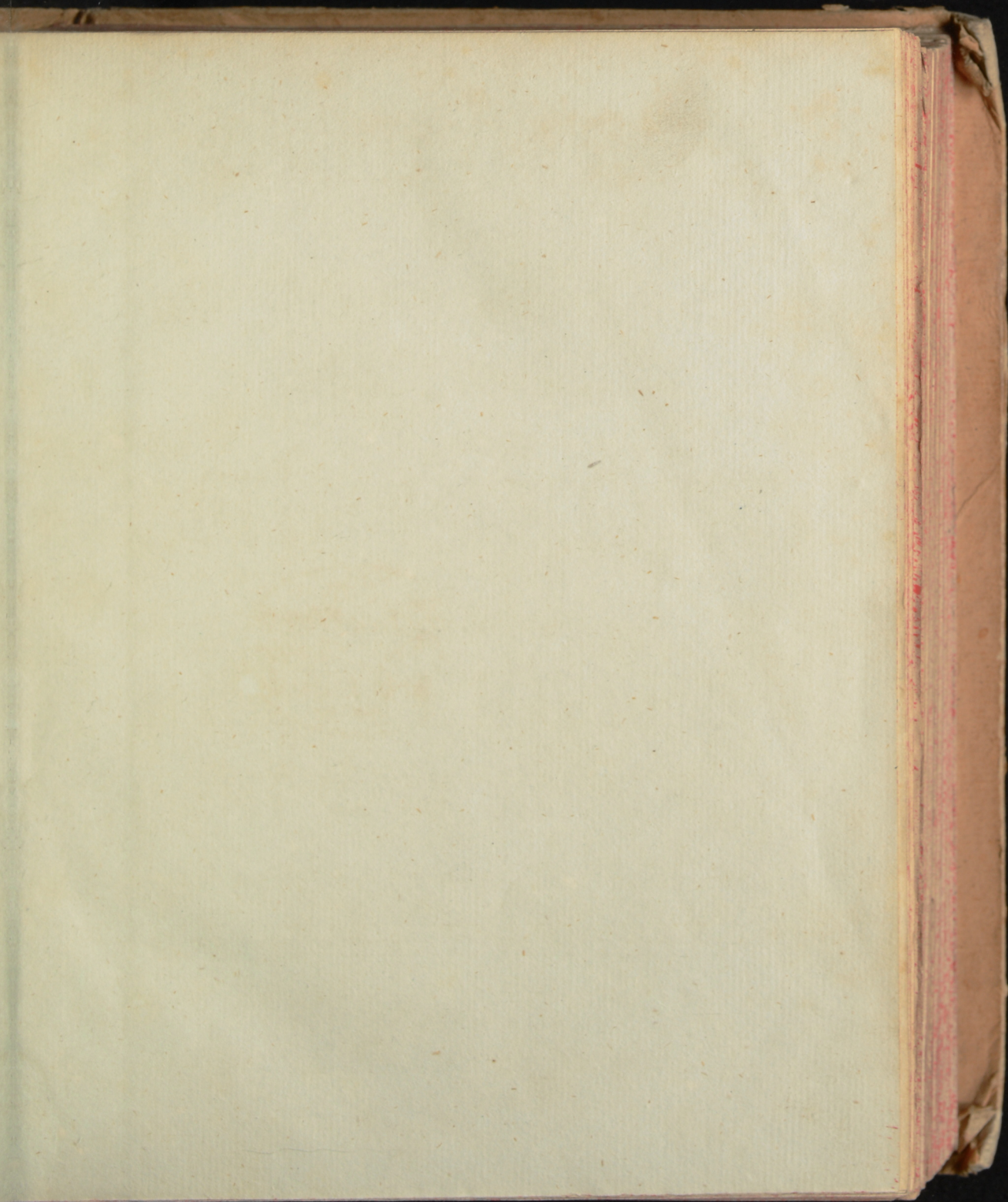
V. l. - 157 (3.)
N. - 157 (3.)

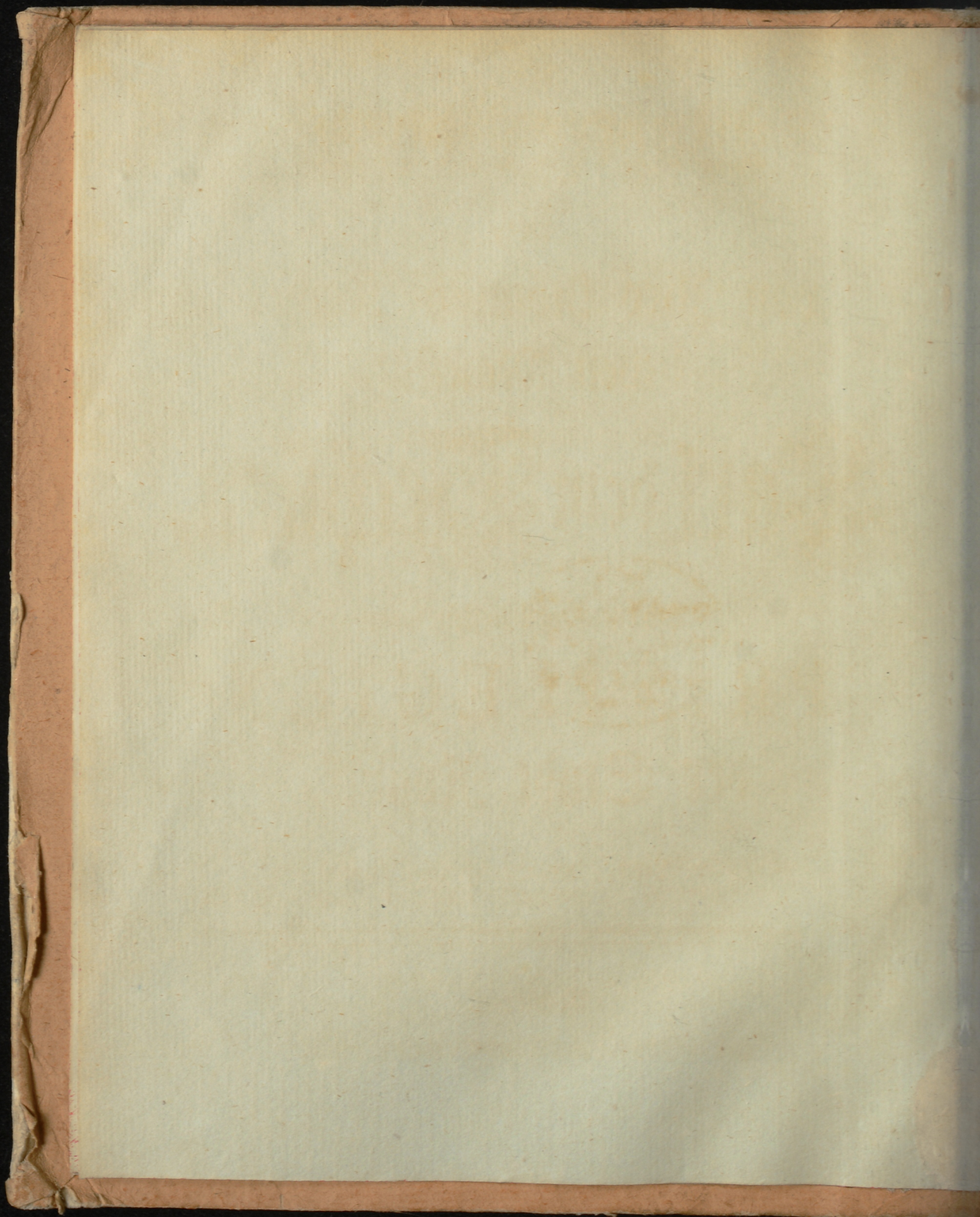
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiserlichen Aller-
gnädigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Kaiserlichen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöchst. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmirtes von d. löbl. Räthl. Leinwand Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorratheten Reglement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brief, demnach dero fürnchliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofellen haben.
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 15 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räthl. Leinwand Compagnie für
alle dem Commercio zum besten vorratheten Reglement
de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Rostock fürnchliche Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rostock. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva in relaxatione Ordre
monnay pf. auf alle Rostocker zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Einige
Consens der Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fabrik .. nicht
anzulassende Capitalien .. II. von den Appellanten u Personen
abgeschickenden Appell. - Geht .. III. der unvergleichlichen Forderungen d.
Sparsamen b. d. Rost. Nieder-gewer .. (R.) 1739
10. [Verbot waschend der Seilzüge die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Niederlegung des Verbot. . . 1744.]
12. Vertrag d. löbl. Gewer Verweiden .. den auf Keiden - d. Firma
Rostocker Compagnie - Verwandten in Rost [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen
Zimmer- u. Kaffee-Zimmer-Läden ... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig, ... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung . Kop. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Ellen,
Yarsche ... wieder eingemessen u. gebräunt worden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. d. R. Kop. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. Jur. Communitaten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie Inspektoren die unthunlichen
Fallimentsachen u. Bankrotfälle ... sollen bestrafen. Kop. 1750.
23. f. b. R... verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verordnung u. Aufhebung, welche gegen die in diesem
1758ten Jahre der... Landrohrs Herrens ... verboten werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver Stadt Rostock Tax-Ordnung . (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Handwerker u. Vice-Handwerker der
Stadt Rostock. Kop. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Jur. z. Meckl. Landesprov. Regulation
der Collegii von Landes Bürgeren .. 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







S. S. Raths
der Stadt Rostock

Anno 1739 den 9 Decembr. publicirte

Bemeine Bescheide,

Betreffend

- I. Die, ohne Consens derer Herren Patronorum, und ohne Stadt-Buch-Schrift, von denen Gottes-Häusern, in der Stadt nicht anzuleihende Capitalien:
- II. Den, von dem Appellante in Person abzuschwerenden Appellations-Endt:
- III. Das oftmahls wiederholte vergebliche Fodern derer Partheyen, bey denen Stadt-Nieder-Gerichten, und dessen rechtliche Einschrenckung.

Gedruckt den 16^{ten} Decembr. 1739.



1779

der Stadt Rostock

Anno 1779 den 9 Decembris. publiciter

Beimliche Beschließung

Erhalten

I. Die obne Consens durch Herrn P.
rektorum und die Stadt Rostock
Gott soll durch Gottes Güte
in der Stadt nicht anzuwenden Ca.
halten

II. Das von dem Appellat in Rostock
an den Appellat in Rostock

III. Das durch den Appellat in Rostock
Robert durch Herr Rostock
Gott soll durch Gottes Güte
halten

Endliche Einsetzung

Gedruckt im 10. Decembris 1779



Als S. S. Racht für nöhtig erachtet,
die, denen Kirchen- und Gottes-
auch Armen-Häusern und Spen-
den zustehende, oftmahls wenige Capitalia,
so viel möglichen in Sicherheit zu stellen, und deren
Verlust, bey öftern in der Stadt entstehenden
Concursern zu verhüten; So wird hiedurch
verordnet, daß die, bey solchen, zur Stadt ge-
hörigen publiqven Gebäuden und Stiftungen
gesetzte jedesmahlige Vorstehere, die, ihrer
Administration anvertrauete Gelder, nach
ihren ohnediß aufhabenden Pflichten, à dato an,
überall nicht anders, als mit vorgän-
gigen Consens derer Herren Patrono-
rum,

rum, und, wann solche hie in der Stadt bestätigt werden, auf erfolgte Stadt-Buch-Schrift des, von dem hieselbst angelesenen Debitore pfändlich eingesezten, zu Bürger-Recht liegenden, gnug gesicherten Eigenthums, an jemand, wer der auch sey, zinsbahr auszuthun und anzuleihen: Unter der Verwarnung, daß, wenn solches dennoch über Verhoffen geschehen solte, derjenige administrirende Vorsteher, der diese requisita verabsäumet, und, in subsidium, dessen Collegien, für alles einstehen, und dem pio Corpori aus dem Ihrigen, ohne einigen weitläufigen Proceß gerecht werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten. Publicatum Jussu Senatus den 9 Dec. 1739.

J. V. STEVER, Protonotar.
mppria.

Da

* * * * *
* * * *

Da S. S. Raht wahrnehmen müssen,
daß bey Leistung derer Appellations-
Ende, oftmahls Einwendung gemacht,
und solche per Procuratores abzuschwe-
ren versucht werden wollen: Gleichwohl aber die-
ses dem letztern Erb-Vertrage S. 59, und dem
bey denen Hochfürstlichen Gerichten üblichen Sty-
lo, wohin uns gedachter Erb-Vertrag S. 95,
so viel thunlich, verweist, ganz entgegen läuft,
so soll es bey solcher personellen Able-
gung des Appellations-Endes, indistincte
sein Bewenden haben, und nur allein bey
etwa schwerer Kranckheit des Appellantis,
oder dessen weit entlegenen domicilio,
denen Umständen nach, darunter dispensiret
werden. Wornach sich ein jeder zu richten.
Publicatum Jussu Senatus den 9 Dec. 1739.

J. V. STEVER, Protonotar.
mppria.

X 3

Als

* *
*

*
* *

* *
*

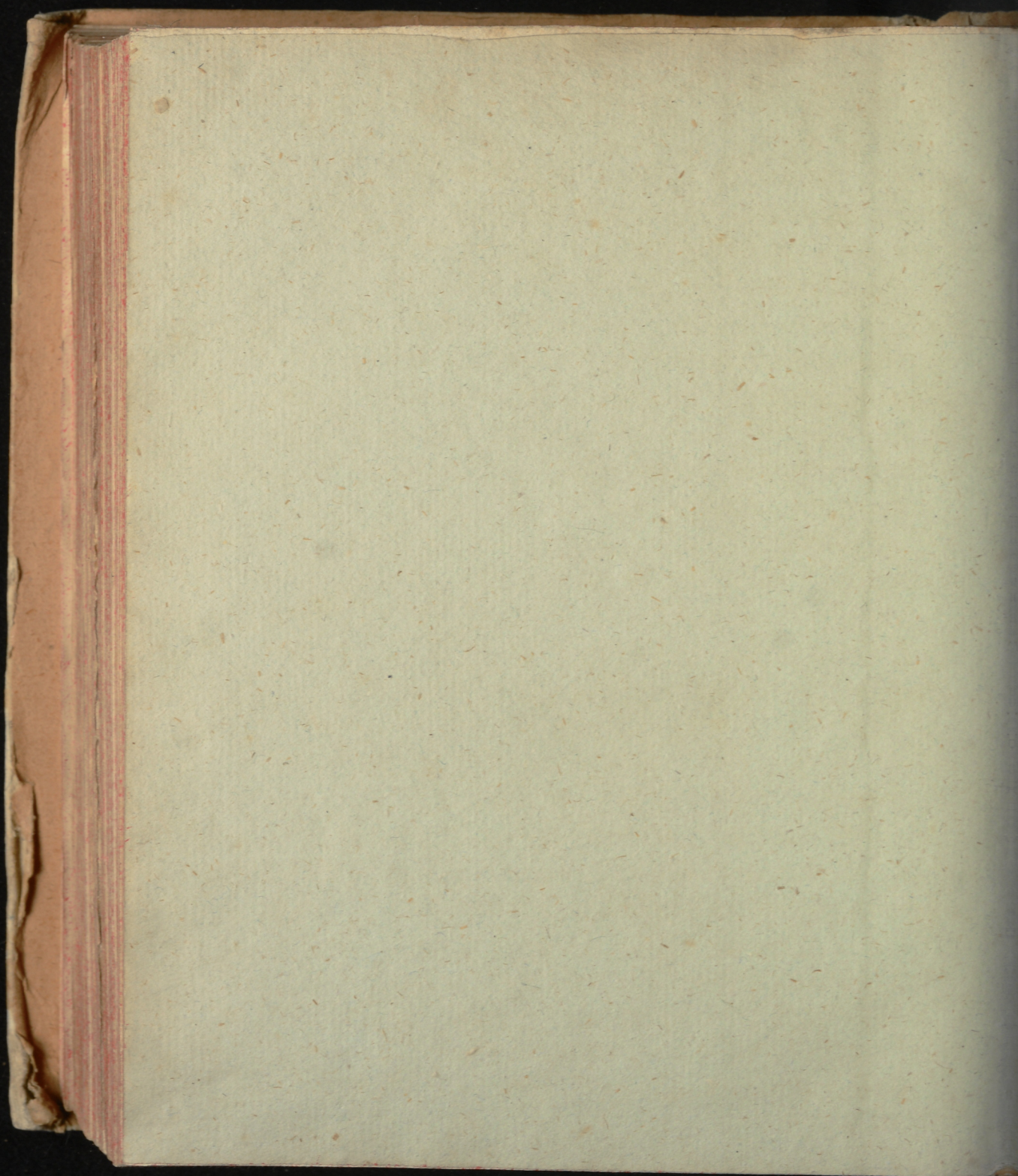
Als die bisherige Erfahrung gelehret, daß die, für denen hiesigen Unter-Gerichten hangende Sachen, ob sie gleich summariter, und, so viel thunlich, ohne weitläufigen Rechts-Gange abzuthun wären, dennoch dadurch merklich aufgehalten werden, daß der Beflagter sich oftmahls vergeblich fodern läßt, und dadurch die Sache verschleppet, als auch zugleich dem Kläger unnöthige Kosten aufbürdet; So will S. S. Rath, zu Abhelfung solcher, dem Gericht sowohl, als denen Partheyen selbst, gar lästigen Zögerungen, hiedurch verordnen, daß, wann der Beflagter auf der ersten Citation nicht erscheinet, und wegen Kranckheit, oder Abwesenheit, oder sonst gnugsam gegründeten bekanten Ursachen, wohin die Verhinderung des Advocati, oder Procuratoris nicht gehöret, sich nicht

nicht entschuldigen kan, er sodann bey 10 Göl-
den Straffe auf folgenden Gerichts-Tag ge-
fodert, die Gebühr der ersten Citation von ihm
bezahlet, und wann er alsdann, ohne vor-
gesetzten erheblichen Ursachen auch nicht
erschiene, die Straffe sofort executive
beygetrieben, und er zum Drittenmahl
bey Verlust der Sache gefodert werden solle.
Fals er nun auch sodann vorseßlich aus-
bleiben würde, soll, auf Anbringen des Klä-
gers, in hoc tertio Termino, in Contuma-
ciam gesprochen, er in die übrige Ko-
sten condemniret, und ihm das Urtheil zuge-
sand werden. Wie es denn auch auf gleiche
Weise zu halten, wann in Progressu litis,
der ein oder anderer Theil bey der er-
stern, zweyten, oder dritten Ladung,
ohne

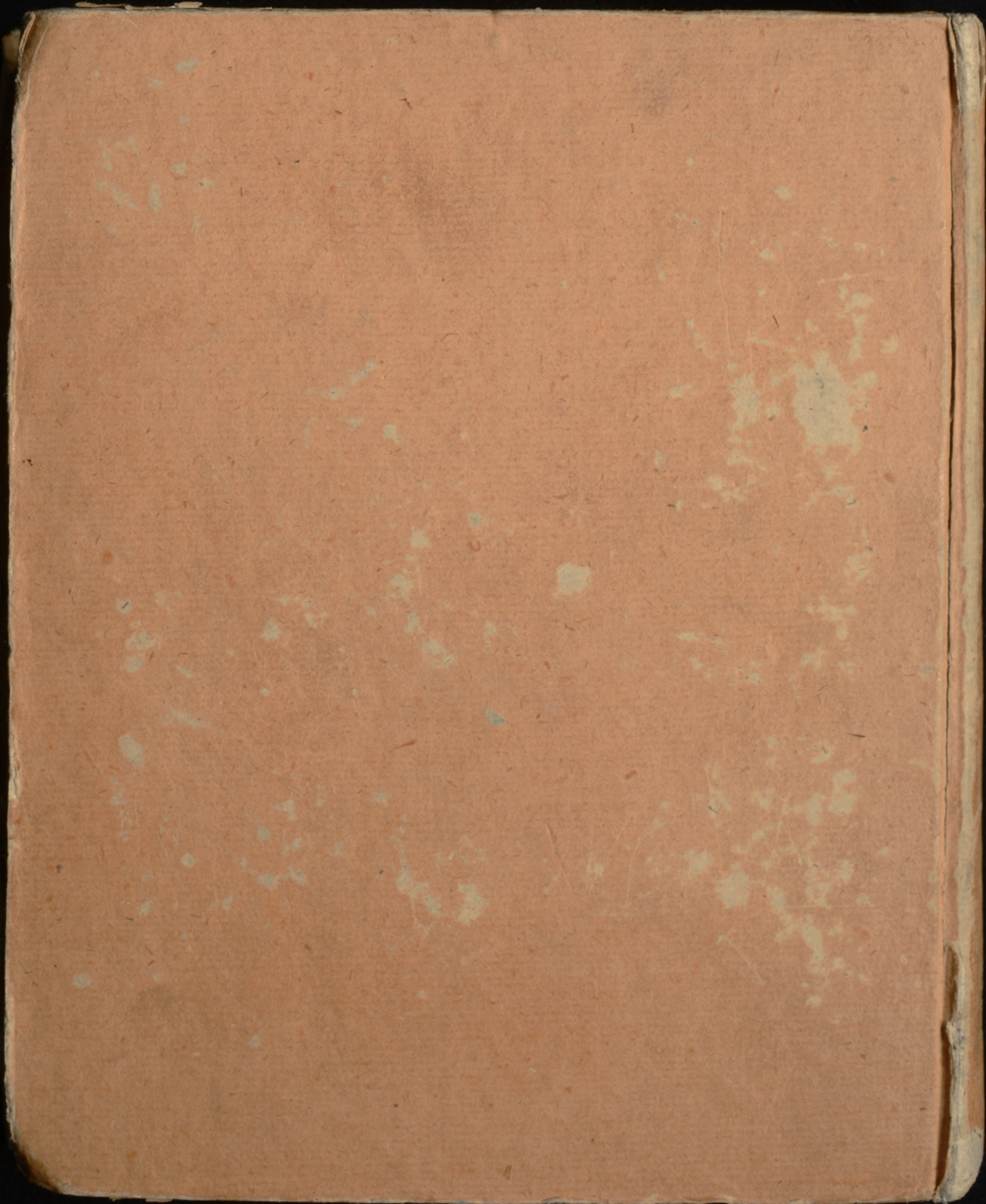
ohne zulängliche aufrichtige Entschul-
digung nicht erschiene. Gleich nun denen
gesamten Amts-Herren committiret wird,
hierüber à dato an, ernstlich zu halten: also soll
dieser Gemeiner Bescheid am Raht-Hause, und
denen Gerichts-Stuben angeschlagen werden,
umb sich keiner mit der Unwissenheit in Zukunft
zu entschuldigen habe. Publicatum Jussu Se-
natus den 9 Dec. 1739.

J. V. STEVER, Protonotar.
mppria.





2307.



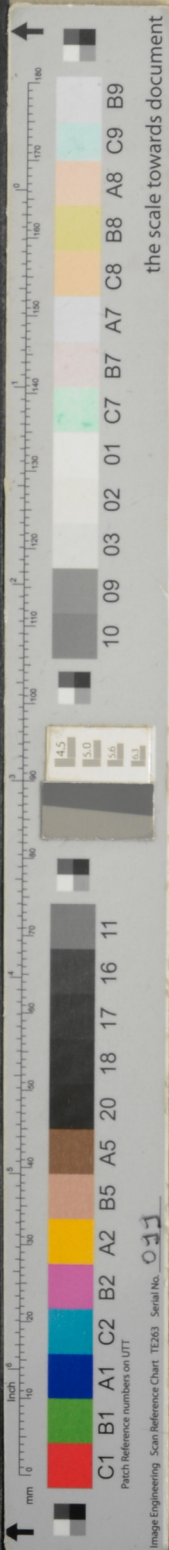
, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mitzulegen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen könnte, in Streit gerieth, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten abzunehmen der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer Rechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter andern ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben eintreten sollten. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnung solche Pföste finden, deren genauere Darlegung zur Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Ausfertigung im Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, bewiesen werden.

§. XLIII.

Es ist dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattungen, oder gar Vertheilung in gesamtene Kosten, in der Art zu bestimmen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit dem Rath-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfenen Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget werden nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des der fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel fürgererschaftlichen Gegentheils nicht plausibel ist: So sind alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Nemeter,



the scale towards document

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 A5 20 18 17 16 11

Patch Reference numbers on UTT

Image Engineering - Scan Reference Chart: T283 Serial No. 011